

Anlagenkontrolle

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0249
131 – FB Organisation und Recht			Datum: 13.07.2017
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	1312		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.09.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	10.10.2017	Entscheidung

Auflösung der Bildungswerke
- Aufhebung der Satzung für die Bildungswerke (Satzungsbeschluss)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Auflösung der Bildungswerke und die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Bildungswerke Norderstedt in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 17/0249.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 25.04.2017 (TOP 10, Vorlage B 17/0090/2 hat die Stadtvertretung den Grundsatzbeschluss zur Auflösung der Bildungswerke getroffen.

Mit dem Satzungsbeschluss wird dieser Beschluss formell vollzogen und die Satzung für die Bildungswerke aufgehoben.

Anlagen:

Satzung der Stadt Norderstedt zur Auflösung des Eigenbetriebes Bildungswerke Norderstedt und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Bildungswerke Norderstedt

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei Über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

**Satzung der Stadt Norderstedt zur Auflösung des Eigenbetriebes
Bildungswerke Norderstedt und zur Aufhebung der Betriebssatzung
für die Bildungswerke Norderstedt**

Aufgrund der §§ 4, 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15.08.2007 (GVOBl Schleswig-Holstein 2007, S. 404) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom (...) folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb Bildungswerke Norderstedt wird aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung für die Bildungswerke Norderstedt vom 20.12.2007 in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

In Vertretung

Thomas Bosse
Erster Stadtrat

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0252
131- FB Organisation und Recht			Datum: 13.07.2017
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	10.20.01/18. Änd.		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.09.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	10.10.2017	Entscheidung

**18. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt
- Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die „18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt“ in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 17/0252.

Sachverhalt

Mit dem Grundsatzbeschluss in der Stadtvertretung am 25.04.2017 hat die Stadtvertretung unter TOP 10 (Vorlage B 17/0092/2) u.a. beschlossen:

1.-4. (...)

5: Mit der Auflösung des städt. Eigenbetriebes entfällt die Notwendigkeit eines Werk-ausschusses i.S.d. Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Die bisherige Funktion des Bildungswerkeausschusses als Fachausschuss für den Bereich VHS und Bücherei bleibt bestehen und wird künftig (zumindest bis zur Neukonstituierung der Stadtver-tretung in 2018) durch den neu zu bildenden städt. „Bildungsausschuss“ als Fach-ausschuss der Stadtvertretung i.S.d. Gemeindeordnung (GO SH) wahrgenommen.

6. (...)

Mit der Änderung der Hauptsatzung wird dieser Beschluss der Stadtvertretung umgesetzt.

Anlagen

18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei Über-/ außerplanm. Ausga-ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadlrätin	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	---	---------------------	-------------------

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am (...) und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration folgende 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

Der in § 7 Abs. 1 unter Ziffer 3a) bezeichnete Ausschuss erhält die Bezeichnung

„Bildungsausschuss“ und das Aufgabengebiet:

„-Fort- und Weiterbildung für Erwachsene, insbesondere Volkshochschule
- öffentliche Bibliotheken insbesondere Stadtbücherei“

Die übrigen Festlegungen bleiben unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration wurde mit Erlass vom (...) erteilt.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

In Vertretung

Thomas Bosse
Erster Stadtrat

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0254
131 – FB Recht und Organisation			Datum: 07.06.2017
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	10.20.01 - Änd. Zuständigkeitsordnung		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.09.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	10.10.2017	Entscheidung

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

1. § 4a der Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 11 Abs. 1) der Hauptsatzung erhalt folgende Fassung:

„§ 4a
Entscheidungen des Bildungsausschusses

Entscheidung über Produkt- und Leistungspläne von Volkshochschule und Stadtbücherei“

2. Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Zuständigkeitsordnung nach § 27 GO überträgt die Stadtvertretung bestimmte Entscheidungsbefugnisse allgemein auf die Ausschüsse und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.

Die Zuständigkeitsordnung ist eine Anlage zu § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung; ist aber im Gegensatz zu dieser nicht durch die Kommunalaufsicht genehmigungspflichtig.

Auf alle Ausschüsse sind durch § 1 der Zuständigkeitsordnung folgende Aufgaben übertragen:

§ 1

Generelle Entscheidungen aller Ausschüsse

1. Alle in § 7 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Fachbereiches, des zugeordneten Budgets und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
 - 1.1 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB und VOF und Auslobungsverfahren, die zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungsverträge führen sollen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Dies gilt auch für die Aufhebung von Ausschreibungen und für die Erteilung von Nachtrags- und Anschlussaufträgen. § 14 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
 - 1.2 Die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, soweit nicht der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zuständig ist.
 - 1.3 Raumprogramme und alle Maßnahmen zur Planung und Durchführung städtischer Bauvorhaben

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

- 1.4 Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Agenda 21
2. Alle in § 7 genannten Ausschüsse beraten die Stellenpläne der ihnen zugeordneten Ämter vor. Das gleiche gilt für die den Ämtern direkt zugeordneten Haushaltsstellen.

Die Entscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 2 der Zuständigkeitsordnung:

§ 2

Entscheidungen des Hauptausschusses und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Die dem Hauptausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.
2. Für das Hauptamt, das Amt für Finanzen, das Amt für Gebäudewirtschaft, die Gleichstellungsstelle und das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz trifft der Hauptausschuss die in § 1 genannten Entscheidungen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder nach § 1 Ziff. 1.3 ein anderer Ausschuss zuständig ist.
3. Für das Hauptamt, das Amt für Finanzen, das Amt für Gebäudewirtschaft, die Gleichstellungsstelle, das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und das Rechnungsprüfungsamt ist der Hauptausschuss für die Beratungen nach § 1 Ziff. 2 zuständig.
4. Festlegung des Zinssatzes zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Gebührenermittlung

Im Zuge der Auflösung des Eigenbetriebes Bildungswerke wird durch Änderung der Hauptsatzung der Bildungswerkeausschuss aufgelöst und durch den Bildungsausschuss ersetzt.

Der Bildungswerkeausschuss hatte bisher folgende Kompetenzen:

Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkeausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0350
1312 - Recht und Vergabeprüfungen			Datum: 19.07.2017
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	1312		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.09.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	10.10.2017	Entscheidung

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Norderstedt
- Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Norderstedt“ in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 17/0350.

Sachverhalt:

Aufgrund der Auflösung der Bildungswerke und im Zuge dessen der Umbenennung des Bildungswerkeausschusses in Bildungsausschuss ist die Anpassung der Satzung für die Volkshochschule erforderlich.

Anlagen:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Norderstedt

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt
Norderstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom (...) folgende Satzung erlassen:

1. In § 3 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Norderstedt vom 30.06.2006 wird das Wort „Bildungswerkeausschuss“ durch das Wort „Bildungsausschuss“ ersetzt.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

In Vertretung

Thomas Bosse
Erster Stadtrat